

Rechtsverordnung über die Bestimmung von Verkaufs-Sonntagen in der Gemeinde Seeshaupt

vom 10. Oktober 2006

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl S. 745) erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

- (1) In der Gemeinde Seeshaupt werden folgende Sonntage als verkaufsoffene Sonntage freigegeben:
- Seeshaupter Gewerbeschau am Sonntag nach Christi Himmelfahrt
 - Kunsthandwerkermarkt am letzten Sonntag im Juli
 - Seeshaupter Herbstgewerbeschau am 2. Sonntag im Oktober
 - Christkindlmarkt am 1. Adventssonntag
- (2) Die Ladenöffnungszeiten an diesen vier Sonntagen können sich zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr bewegen. Es dürfen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschritten werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seeshaupt, den 20.10.2006

Kirner,
1. Bürgermeister

Änderungsverordnung vom 8.5.2007 eingearbeitet
Änderungsverordnung vom 10.06.2008 eingearbeitet

Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:

| | | |
|----------------|-------------------|---------------|
| angeheftet am: | 23. Oktober 2006 | Datum: |
| abgenommen am: | 06. November 2006 | Unterschrift: |